

---

# Organisationsreglement

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand und Zweck	4
Art. 2	Kreis der Versicherten	4
Art. 3	Organe	4
<b>2</b>	<b>Vorstand</b>	<b>5</b>
Art. 4	Aufgaben	5
Art. 5	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	6
Art. 6	Konstituierung	6
Art. 7	Präsidium	6
Art. 8	Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und des Präsidiums	7
Art. 9	Sitzungen	7
Art. 10	Beschlussfassung	8
<b>3</b>	<b>Ausschüsse</b>	<b>8</b>
Art. 11	Ständige Ausschüsse	8
Art. 12	Aufgaben	9
Art. 13	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	9
Art. 14	Konstituierung	10
Art. 15	Sitzungen	11
Art. 16	Beschlussfassung	11
<b>4</b>	<b>Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Vorstands und seiner Ausschüsse</b>	<b>11</b>
Art. 17	Sorgfalts- und Treuepflicht	11
Art. 18	Offenlegung der Interessenverbindungen	11
Art. 19	Diskretionspflicht	12
Art. 20	Recht auf Auskunft und Einsicht	12
Art. 21	Ausstandsregelung	12
Art. 22	Entschädigung	13
Art. 23	Handelsregistereintrag	13
<b>5</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>13</b>
Art. 24	Geschäftsstelle	13
Art. 25	Geschäftsführerin/Geschäftsführer	14
Art. 26	Geschäftsleitung	14
Art. 27	Zeichnungsberechtigung	15
Art. 28	Handelsregistereintrag	15
<b>6</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>16</b>
Art. 29	Aufgabe	16
Art. 30	Organisation	16
Art. 31	Wahl der Delegierten	16

<b>7</b>	<b>Übrige Bestimmungen</b>	<b>16</b>
	Art. 32 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	16
	Art. 32a Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen	17
	Art. 32b Öffentliches Beschaffungsrecht	17
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
	Art. 33 Inkrafttreten	17
	Art. 34 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. September 2021	17

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse (APK) erlässt gestützt auf Artikel 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 1ter des Pensionskassendekrets das vorliegende Reglement.

Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement vom 28. Juni 2017 mit Stand 3. April 2019 sowie das Reglement über die Organisation der Geschäftsleitung vom 26. August 2015 mit Stand 5. Dezember 2018.

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze der Organisation und der Geschäftsführung der Aargauischen Pensionskasse (APK) sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe. Des Weiteren wird der Kreis der Versicherten definiert.

### **Art. 2 Kreis der Versicherten**

Der APK sind die Versicherten gemäss § 2 des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret; SAR 163.120) angeschlossen. Neben den Gemeinden des Kantons Aargau können sich grundsätzlich Arbeitgeber anschliessen, die dem Kanton Aargau oder den Gemeinden nahestehen oder öffentliche Aufgaben des Kantons oder einer Gemeinde erfüllen. Der Vorstand kann im Einzelfall den Anschluss weiterer Arbeitgeber beschliessen.

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der APK sind gemäss § 14 Abs. 1 Pensionskassendekret:

- a) der Vorstand;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Delegiertenversammlung.

## 2 VORSTAND

### Art. 4 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das oberste strategische Führungsorgan der APK. Er übt die Führung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der APK gemäss BVG und weiteren für die APK relevanten Grundlagen aus.
- 2 Seine Aufgaben richten sich nach Art. 51a BVG. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende weiteren Aufgaben wahr:
  - a) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie des Präsidiums;
  - b) Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der jeweiligen ständigen Ausschüsse sowie Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstands;
  - c) Genehmigung zusätzlicher Mitglieder von Ausschüssen und Festlegung von deren Stimmrechten sowie die Möglichkeit, diese jederzeit abzuwählen;
  - d) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - e) Wahl des Investment Controllers und des Global Custodian;
  - f) Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, zu bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Rechtsgeschäfte ab einer Summe von CHF 150'000 gelten als bedeutend;
  - g) Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie;
  - h) Regelung der Ausübung der Aktionärsrechte;
  - i) Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben und der Arbeitgeberbeitragsreserven;
  - j) Erlass weiterer Reglemente, namentlich: Vorsorge-, Teilliquidations-, Rückstellungs-, Anlage- und Personalreglement sowie Reglement über die Wahl der Versichertenvertreter im Vorstand;
  - k) Genehmigung des Jahresbudgets des administrativen Verwaltungsaufwands;
  - l) Beschluss über Sanierungsmassnahmen;
  - m) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Eintragung derselben ins Handelsregister;
  - n) Entschädigung des Vorstands und der Delegiertenversammlung;
  - o) Sicherstellung der Existenz eines internen Kontrollsystems;
  - p) Beschluss über den Anschluss weiterer Arbeitgeber (Art. 2 und Art. 25 Bst. i).
- 3 Der Vorstand kann, vorbehältlich der nicht delegierbaren Aufgaben, Teile seiner Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse und an die Geschäftsleitung übertragen.

## **Art. 5 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

- 1 Der paritätische Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, wobei fünf die Versicherten und fünf die Arbeitgebenden vertreten. Der Regierungsrat wählt die fünf Mitglieder, welche die Arbeitgebenden vertreten. Die Delegiertenversammlung wählt die fünf Mitglieder, welche die Versicherten vertreten. Es wird auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von angeschlossenen Arbeitgebenden geachtet.
- 2 Der Lohn von mindestens zwei Arbeitgebendenvertreterinnen/Arbeitgebendenvertretern sowie aller Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter muss bei der APK versichert sein. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse dürfen das Amt höchstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr oder das sechzehnte Amtsjahr vollenden, ausüben.
- 3 Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 51b BVG erfüllen und namentlich über die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter dürfen keine Organfunktion in einem Unternehmen haben. Der Vorstand kann ein Anforderungsprofil für seine Mitglieder erstellen.
- 4 Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli.
- 5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode oder wenn die Kriterien nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, wählt das zuständige Wahlgremium eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode. Das Mitglied kann bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt bleiben.

## **Art. 6 Konstituierung**

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Präsidium, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Vorstand bestellt die ständigen Ausschüsse und genehmigt auf Vorschlag der ständigen Ausschüsse deren Präsidentinnen/Präsidenten sowie auf Vorschlag des Präsidiums die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstands.
- 3 Der Vorstand kann situativ weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

## **Art. 7 Präsidium**

- 1 Das Präsidium besteht aus einer Arbeitgebendenvertreterin/einem Arbeitgebendenvertreter und einer Versichertenvertreterin/einem Versichertenvertreter.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums wechseln sich grundsätzlich alle zwei Jahre als Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident ab.

- 3 Die Arbeitgebendenvertreterinnen/Arbeitgebendenvertreter respektive die Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter im Vorstand können mit Zustimmung ihrer Mehrheit auf die Rolle als Präsidentin/Präsident in einer Amtsperiode verzichten. In diesem Fall darf die Rolle als Präsidentin/Präsident jedoch maximal 4 Jahre ohne Unterbruch durch dasselbe Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
- 4 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig einen ständigen Ausschuss präsidieren.

#### **Art. 8 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und des Präsidiums**

- 1 Der Präsidentin/dem Präsidenten – im Verhinderungsfalle der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten – obliegt insbesondere:
  - a) die Leitung der Vorstandssitzungen und Rapportierung über die Tätigkeit des Präsidiums;
  - b) die Koordination der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands (Pendenzen) mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer;
- 2 Dem Präsidium obliegt
  - a) die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der APK;
  - b) die Koordination der Wahl von Geschäftsleitungsmitgliedern in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung;
  - c) die Durchführung der jährlichen Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungsgespräche mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer;
  - d) die Festsetzung des Lohns der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers;
  - e) die Repräsentation des Vorstands in Absprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, u. a. bei den Trägergesprächen mit dem Kanton;
  - f) die Einberufung von ausserordentlichen Vorstandssitzungen;
  - g) den Beisitz in einem Ausschuss zu nehmen oder Vorstandsmitglieder als Beisitzer an Sitzungen einzuladen. Beisitzer haben kein Stimmrecht;
  - h) die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung.

#### **Art. 9 Sitzungen**

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten – im Verhinderungsfalle der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten – zu ordentlichen Sitzungen zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch im Regelfall mindestens viermal jährlich. Die

Einladung unter Angabe der gewünschten Traktanden erfolgt mindestens eine Woche im Voraus.

- 2 Eine ausserordentliche Sitzung des Vorstands kann jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden oder wenn drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. In letzterem Fall ist die Sitzung innert 30 Tagen ab Eingang des Antrags einzuberufen.
- 3 Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle von der Präsidentin/vom Präsidenten des Vorstands geprüft.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied hat ein Antragsrecht an Vorstandssitzungen.
- 5 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und jedes Geschäftsleitungsmitglied verfügt über ein Antragsrecht. Mit Zustimmung des Vorstands können weitere Personen aus der Geschäftsstelle beisitzen.

#### **Art. 10 Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitgebenden sowie der Versicherten je mindestens drei Personen an der Sitzung teilnehmen.
- 2 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Teilnehmenden.
- 3 Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft an der nächsten Sitzung erneut traktandiert.
- 4 Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen der einstimmigen Zustimmung oder Ablehnung von allen Mitgliedern des Vorstands. Das Geschäft wird an der nächsten Sitzung traktandiert, wenn keine Einstimmigkeit erreicht wird. Das Ergebnis des Zirkulationsverfahrens ist allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

### **3 AUSSCHÜSSE**

#### **Art. 11 Ständige Ausschüsse**

- 1 Es bestehen folgende dauernde Ausschüsse:
  - a) der Anlageausschuss (AA);
  - b) der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss (PV).
- 2 Das Präsidium des Vorstands, die Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Ausschüsse sowie die Geschäftsleitung übernehmen die Gesamtkoordination von Vorstand und Ausschüssen.
- 3 Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand angehören.

- 4 Mitglieder des Vorstands können freiwillig als Gast ohne Stimmrecht an Ausschusssitzungen teilnehmen.

## **Art. 12 Aufgaben**

- 1 Der Anlageausschuss behandelt alle Aufgaben im Bereich Vermögensanlagen. Die einzelnen Aufgaben, insbesondere diejenigen, die der Anlageausschuss in eigener Kompetenz entscheiden kann, sind in einem vom Vorstand beschlossenen Anlagereglement festgehalten.
- 2 Schwerpunkt des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses sind die Behandlung und Vorbereitung von Geschäften im Zusammenhang mit externen Kontrollorganen (Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) sowie operationelle Themen. Die Aufgaben, insbesondere diejenigen, die der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss in eigener Kompetenz entscheiden kann, sind in einem vom Vorstand beschlossenen separaten Reglement festgehalten.
- 3 Das Präsidium des Vorstands zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten des jeweiligen Ausschusses bereiten mindestens einmal jährlich gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Jahresziele vor und stimmen die Jahressitzungsplanung sowie die vorgesehenen jährlichen Traktanden miteinander ab.
- 4 Die Präsidentin/der Präsident eines Ausschusses leitet die Sitzung des jeweiligen Ausschusses und rapportiert dem Vorstand an den Vorstandssitzungen zeitnah über die Geschäfte des Ausschusses. Unerwartete Vorkommnisse werden dem Vorstand sofort zur Kenntnis gebracht.
- 5 Jedes Mitglied eines Ausschusses kann die Überweisung eines Geschäfts an den Vorstand verlangen.
- 6 Jeder Ausschuss hat ein Antragsrecht zuhanden des Vorstands.

## **Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

- 1 Die beiden ständigen Ausschüsse bestehen aus:
  - a) vier Mitgliedern des Vorstands;
  - b) bei Bedarf zusätzlichen Mitgliedern.
- 2 Ausschüsse werden paritätisch aus Arbeitgebendenvertreterinnen/Arbeitgebendenvertretern und Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertretern besetzt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehr als einem ständigen Ausschuss sowie die Mitgliedschaft der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstands in einem ständigen Ausschuss ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorstand kann zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zeitlich begrenzte Ausnahmen vorsehen.

- 3 Zusätzliche Mitglieder werden vom Ausschuss dem Vorstand zur Wahl beantragt. Sie können vom Vorstand jederzeit abgewählt werden. Über die Stimmrechte von zusätzlichen Ausschussmitgliedern beschliesst der Vorstand. Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 51b BVG erfüllen. Der Ausschuss erstellt das Anforderungsprofil für zusätzliche Ausschussmitglieder. Die Anzahl stimmberechtigter zusätzlicher Mitglieder im Ausschuss muss kleiner sein als die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Ausschuss.
- 4 Die Ausschussmitglieder werden jeweils für die Dauer einer Amtsperiode vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode wählt der Vorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 6 Jedes Ausschussmitglied hat ein Antragsrecht an Ausschusssitzungen.
- 7 Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Vorstands können mit beratender Stimme teilnehmen und verfügen über ein Antragsrecht.
- 8 Die Leiterin/der Leiter Vermögensanlagen respektive die Leiterin/der Leiter Vorsorge nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Anlageausschusses respektive des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses teil und verfügt über ein Antragsrecht. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilnehmen und verfügen jeweils über ein Antragsrecht. Mit Zustimmung des Präsidiums können weitere Personen aus der Geschäftsstelle oder des Vorstands beisitzen. Des Weiteren können Vorstandsmitglieder als Gast teilnehmen.
- 9 Ständige Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Einzelthemen in Absprache mit der Geschäftsführung externe Fachspezialisten beiziehen.

#### **Art. 14 Konstituierung**

- 1 Die Ausschüsse schlagen dem Vorstand aus ihrer Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten zur Wahl vor. Die Präsidentin/der Präsident eines Ausschusses ist nicht Mitglied des Präsidiums des Vorstands.
- 2 Für zeitlich begrenzte Ausnahmen kann ein zusätzliches Mitglied des Ausschusses als Präsidentin/ Präsident eines Ausschusses gewählt werden. In diesem Fall hat sie oder er zwingend ein Stimmrecht im betreffenden Ausschuss sowie Beisitz an den Vorstandssitzungen.
- 3 Die Präsidentin/der Präsident eines Ausschusses kann zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

## **Art. 15 Sitzungen**

- 1 Der Ausschuss tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten – im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Ausschusses – zu ordentlichen Sitzungen zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch im Regelfall mindestens zweimal jährlich. Die Einladung unter Angabe der gewünschten Traktanden erfolgt mindestens eine Woche im Voraus.
- 2 Eine ausserordentliche Ausschuss-Sitzung kann jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten des Ausschusses unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden oder wenn zwei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen. In letzterem Fall ist die Sitzung innert 30 Tagen ab Eingang des Antrags einzuberufen.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

- 1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Ausschuss entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- 3 Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft im Vorstand traktandiert.
- 4 Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen der einstimmigen Zustimmung oder Ablehnung von allen stimmberechtigten Ausschussmitgliedern. Das Geschäft wird an der nächsten Sitzung traktandiert, wenn keine Einstimmigkeit erreicht wird. Das Ergebnis des Zirkulationsverfahrens ist allen Ausschussmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und an der nächsten Ausschuss-Sitzung zu protokollieren.
- 5 Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle von der Präsidentin/des Präsidenten des Ausschusses geprüft.

## **4 RECHTE UND PFLICHTEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS UND SEINER AUSSCHÜSSE**

### **Art. 17 Sorgfalts- und Treuepflicht**

- 1 Die Mitglieder des Vorstands und seiner Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der APK und ihrer Destinatäre in guten Treuen.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands besuchen bei Bedarf innerhalb des ersten Jahres seit Eintritt einen Basiskurs in der beruflichen Vorsorge. Anschliessend nehmen sie nach Möglichkeit jährlich an einer Weiterbildung teil.

### **Art. 18 Offenlegung der Interessenverbindungen**

Gegenüber der APK sind folgende Interessenbindungen offenzulegen:

- a) berufliche Tätigkeit(en);
- b) Mitgliedschaft(en) in Leitungs- und Aufsichtsgremien von Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) Mitgliedschaft(en) in leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen;
- d) Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden.

### **Art. 19 Diskretionspflicht**

- 1 Die Mitglieder des Vorstands und seiner Ausschüsse sind über alle Angelegenheiten der APK zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verhandlungen, Protokolle und sonstige Akten des Vorstands und seiner Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln.
- 2 Die gemäss Art. 86 BVG obliegende Schweigepflicht bleibt auch über die Amtszeit hinaus bestehen.

### **Art. 20 Recht auf Auskunft und Einsicht**

- 1 Jedes Mitglied des Vorstands und seiner Ausschüsse kann Auskunft über alle Angelegenheiten der APK verlangen. Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich Einsicht in die Unterlagen der Ausschüsse.
- 2 In den Sitzungen des Vorstands sind alle Anwesenden zur Auskunft verpflichtet, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Vorstandsmitglied von der Geschäftsführung Auskunft über den Geschäftsgang im Allgemeinen und – mit Ermächtigung des Präsidiums – auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidium beantragen, dass ihm Einsicht in die entsprechenden Daten/Akten gewährt wird.
- 4 Den Präsidentinnen/Präsidenten der Ausschüsse sind die Auskünfte ohne Ermächtigung des Präsidiums zu erteilen.
- 5 Weist das Präsidium ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.
- 6 Schranke des Auskunftsrechts und der Auskunftspflicht bilden die Datenschutzgesetzgebung sowie der Persönlichkeitsschutz des einzelnen Destinatärs oder der Mitarbeitenden.

### **Art. 21 Ausstandsregelung**

Die Mitglieder des Vorstands und seiner Ausschüsse treten in den Ausstand, falls sie persönliche Interessen an einem Geschäft haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

## **Art. 22 Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand in einem separaten Reglement geregelt.
- 2 Die Entschädigungen werden aus dem administrativen Verwaltungsaufwand der APK finanziert.

## **Art. 23 Handelsregistereintrag**

Ins Handelsregister eingetragen werden alle Mitglieder des Vorstands und zusätzliche Ausschussmitglieder, welche als Präsidentin/Präsident eines ständigen Ausschusses amten. Das Präsidium des Vorstands sowie die Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Ausschüsse sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind nicht zeichnungsberechtigt.

## **5 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **Art. 24 Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle ist mindestens in folgende Geschäftsbereiche gegliedert:
  - a) Asset Management;
  - b) Vorsorge.
- 2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Teil der Geschäftsstelle.
- 3 Jeder Geschäftsbereich wird von einer Geschäftsbereichsleiterin/einem Geschäftsbereichsleiter geführt, der direkt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstellt ist.
- 4 Die Geschäftsbereichsleiter bilden zusammen mit dem Geschäftsführer die Geschäftsleitung. Der Geschäftsführer ist Vorsitzender der Geschäftsleitung.
- 5 Für die Geschäftsstelle wird ein Personalreglement erlassen.
- 6 Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere
  - a) Der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands und seiner Ausschüsse;
  - b) Die Führung der Sekretariate und Protokolle der Gremien;
  - c) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.

## **Art. 25 Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

- 1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
- a) Führung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht;
  - b) Kommunikation und Vertretung der APK nach innen und aussen;
  - c) Periodische Orientierung des Vorstands über den Geschäftsgang;
  - d) Unverzögliche Information des Präsidiums bei besonderen Vorkommnissen;
  - e) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht;
  - f) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Ausschüsse;
  - g) Entscheid über Investitionen, die im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind, in jährlicher Höhe bis CHF 250'000;
  - h) Erlass der Musteranschlussverträge;
  - i) Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern, welche die Bedingungen gemäss Art. 2 erfüllen und sofern der Deckungsgrad sich dadurch nicht unmittelbar um mindestens 0,1 % reduziert. Andernfalls ist die vorgängige Zustimmung des Vorstands erforderlich;
  - j) Auflösung von Anschlussverträgen;
  - k) Prüfung von und Entscheid über Teilliquidationen gemäss Teilliquidationsreglement;
  - l) Kasseninterne Rechtspflege.
- 2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise delegieren

## **Art. 26 Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:
- a) Formulierung der Unternehmensstrategie, des Unternehmensleitbildes und der Jahresziele zuhanden des Vorstands;
  - b) Umsetzung der vom Vorstand verabschiedeten Unternehmensstrategie, des Unternehmensleitbildes und der Jahresziele;
  - c) Erstellen des Jahresbudgets des administrativen Verwaltungsaufwands zuhanden des Vorstands;
  - d) Erstellen des Geschäftsberichts zuhanden des Vorstands;
  - e) Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Gremien und Umsetzung von deren Beschlüssen;
  - f) Erlass von Personal- und weiteren erforderlichen Weisungen;

- g) Einrichtung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie eines Risikomanagements;
  - h) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung
- 2 Die Geschäftsleitungssitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte es erfordern, in der Regel alle zwei Wochen. Die Geschäftsleitung kann weitere Mitarbeitende mit beratender Stimme, resp. zur Protokollierung der Sitzungen der Geschäftsleitung beiziehen.
  - 3 Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, in seiner Abwesenheit durch die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer.
  - 4 Die Geschäftsleitungsmitglieder können sich durch ihre Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten lassen.
  - 5 Die oder der Vorsitzende ist bestrebt unter den Sitzungsteilnehmenden einen Konsens herbeizuführen. Erachtet sie oder er die Abstimmung als angezeigt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr, wobei die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss. Schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

#### **Art. 27 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Sämtliche die APK verpflichtenden Schriftstücke sind kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.
- 2 Die Geschäftsleitung erlässt ein Reglement, welches die Kompetenzen im Einzelnen regelt.

#### **Art. 28 Handelsregistereintrag**

- 1 Ins Handelsregister eingetragen wird die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitungsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 2 Des Weiteren können von der Geschäftsleitung bezeichnete Mitarbeitende, welche die Unterschriftsberechtigung zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen, eingetragen werden. Sie sind in ihrem Aufgabengebiet kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt zusammen mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einem Mitglied der Geschäftsleitung.

## 6 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

### Art. 29 Aufgabe

Die Delegiertenversammlung wählt die Versichertenvertreter im Vorstand.

### Art. 30 Organisation

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 100 Delegierten.
- 2 Mitglieder der Delegiertenversammlung können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands der APK sein.
- 3 Das Präsidium des Vorstands beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Die Sitzungen können über elektronische Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Die Einladung zur Sitzung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 4 Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Delegierten beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Versichertenvertreter des Präsidiums den Stichentscheid.
- 5 Der Vorstand kann die Organisation der Delegiertenversammlung näher regeln.

### Art. 31 Wahl der Delegierten

- 1 Der Vorstand regelt die Wahl der Delegierten.
- 2 Die Delegierten sind für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## 7 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

### Art. 32 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Die Aufgaben von Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Vorstand nimmt die Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kenntnis.
- 2 Der Vorstand bestimmt die Revisionsstelle sowie die Expertin/den Experten für berufliche Vorsorge. Es wird ein Unternehmen als Revisionsstelle respektive als Experte für berufliche Vorsorge gewählt. Der Vorstand bestätigt die natürliche Person aus dem betreffenden Unternehmen, welche als leitende Revisorin/leitender Revisor respektive leitende Expertin/leitender Experte für berufliche Vorsorge tätig wird. Die Tätigkeiten als Revisionsstelle sowie als Experte für berufliche Vorsorge werden periodisch neu

ausgeschrieben, spätestens nach sieben Jahren im Regelfall. Wiederwahl desselben Unternehmens ist möglich, nicht jedoch derselben leitenden Person.

#### **Art. 32a Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen**

- 1 Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung sowie sämtliche weiteren Sitzungen, an welchen Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Ausschüsse, Delegierte, Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder weitere Mitarbeitende der APK teilnehmen, sind nicht öffentlich. Personen ausserhalb der APK haben keinen Anspruch auf Zugang zu den Sitzungsprotokollen oder auf Einsichtnahme in diese.
- 2 Vorbehalten bleiben Zugangs- und Einsichtsrechte, welche sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausserhalb der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung ergeben.
- 3 Der vorliegende Artikel 32a gilt für sämtliche vergangenen wie auch zukünftigen Sitzungen.

#### **Art. 32b Öffentliches Beschaffungsrecht**

Vereinbarungen, welche zu Ausgaben führen, die dem administrativen Verwaltungsaufwand zuzuordnen sind, unterstehen den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungsrecht (vgl. § 1 des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. März 2021 [DöB; SAR 150.920] i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [IVöB; SAR 150.960]).

## **8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 33 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 8. September 2021 erlassen und tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementsanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.
- 2 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Juli 2021) Änderungen erfolgt: Art. 32a (neu) und 32b (neu). Diese Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.

#### **Art. 34 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. September 2021**

Der Vorstand kann eine Ausnahme von den geänderten Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 für per 1. Juli 2021 bereits gewählte Versichertenvertreter vorsehen, damit diese entsprechend

dem Wahlvorschlag die volle Amtsperiode leisten können. Der Regierungsrat legt die Übergangsregelung für die Arbeitgebendenvertreter fest.

### Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher  
Präsident

Liselotte Siegrist  
Vizepräsidentin

